

**Bezirksregierung Münster
- Flurbereinigungsbehörde -**

48653 Coesfeld, 13.12.2023.
Leisweg 12
Tel. 0251/411-0

**Flurbereinigung Berkelaue III
Az. 4 13 03**

**Öffentliche Bekanntmachung
Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Mit Beschluss vom 12.05.2014 wurde das Flurbereinigungsverfahren Berkelaue III angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Dieser Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nach § 14 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 03. 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht. Für die mit dem 195. bis 209. Änderungsbeschluss zugezogenen Grundstücke wurde die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte ebenfalls bereits öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem 196. Änderungsbeschluss vom 03.05.2023 wurden die Grundstücke

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Ibbenbüren	Ibbenbüren	61	337
Ibbenbüren	Ibbenbüren	61	338

zum Flurbereinigungsverfahren Berkelaue III zugezogen und die Flurbereinigung für diese Grundstücke angeordnet (§ 8 FlurbG).

Eine öffentliche Bekanntmachung des vorgenannten Änderungsbeschlusses ist bisher nicht erfolgt. Die erforderliche Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für die mit dem Änderungsbeschluss zugezogenen Grundstücke wird hiermit nachgeholt.

Gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG werden die Beteiligten aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an dem Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb einer Frist von **drei Monaten** nach erfolgter öffentlichen Bekanntmachung dieser Aufforderung bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, 48128 Münster

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Leisweg 12, 48653 Coesfeld

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag

Andreas Grotendorst

Andreas Grotendorst



Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier:

Dez. 33: <https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/33/index.html>